

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. LXXI. Von denen unnützigten Haußhaltern, Prodigis, und Verschwindern ihrer Güther.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

len / und bey Confiscation der Waaren ver-  
bieten / und da Einer das erste Mahl dieses  
Unser Verbott übertritt / sich auch mit der  
Unwissenheit entschuldigen kan / solle es ihm  
das erste Mahl hingehen / wann Er aber wi-  
der kömmt / ohne Gnad die Waaren confiscie-  
ret werden.



Tit. LXXI.

Von denen unnützigten Haushaltern/  
Prodigis, und Verschwindern ihrer  
Güter.

**W**Ademe Uns auch glaublich anlanat /  
daß etliche unnütze Leuth ihnen selbst /  
auch ihrer Weib und Kinder / zu Verderbung  
nicht allein ihre selbst / sondern auch ihrer  
Weiber zugebrachte / und ererbte Haab / und  
Güter bößlich / und unnützlich mit Spihlen /  
Fressen / Sauffen / Faulenzen / liederlichen  
Hand-

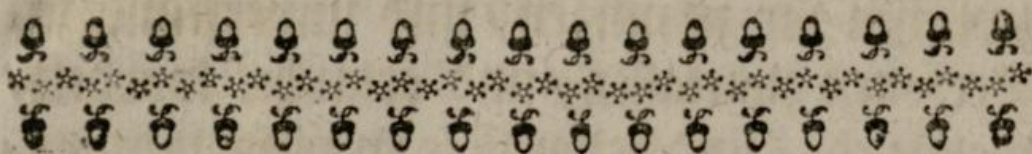
Handlungen üppiglich antwerden / und ver-  
schwinden / wardurch Sie sich nicht allein /  
sonderen auch arm Weib / und Kinder in das  
bittere Elend / und Bettel = Stab stärken /  
warwider bishero weder von denen Ampt-  
leuthen noch Gerichten das gebührliche Ein-  
sehen nicht beschehen / damit bey rechter Zeit /  
und ehe es mit solchen Außhausern so weit  
kommen / angebracht / gestrafft / und fürkom-  
men worden wäre / und es gar wol hat seyn  
können / daß eben die Vorgesetzte bey derglei-  
chen Leuthen darumben durch die Finger ge-  
sehen haben darfften / damit Sie zu solchen  
Haab / und Güthern desto fügliches Kauffs-  
oder in andere Weis selbst kommen möchten ;  
solchem nun zu begegnen / so setzen / ordnen /  
und befehlen Wir allen Unseren Amptleu-  
then / und Gerichten / daß Sie hierinnen ein  
fleissiges Auffmercken haben / wo Sie unter ih-  
rem Ampt / und Gericht einen solchen Gesel-  
len gehörter massen erfahren werden / daß Sie  
U ij ohne

ohne einigen Verzug denselben für sich beschicken / mit sonderem Ernst sein übel = und unnütz Haushalten ihm fürhalten / und zur Besserung ermahnen sollen / wurde er sich nicht besseren / solle er wider fürgefordert / dessenthalb ernstlich reprehendiert, und nach Gelegenheit / und Gestalt der Sachen etlich Tag / oder Wochen in Thurn gelegt / und ihm ein ehrlicher Mann pro Curatore zugeeignet werden / welcher auff sein Thun / und Lassen Achtung geben / er aber in Verhandlung der Güthern / oder anderen Contracten ohne sein des Curatorn nichts nicht thun / oder handeln solle / daß was er ohne Einwilligung und Vorwissen des verordneten Curatoris thun wird / das solle in Rechten nichts gelten / sonderen Null, und nichtig seyn / und dabey vorbehaltend / nach Gestalt der Übertretung / auch einen solchen Mund = tod machen / und pro Prodigio erkennen / und declarieren zu lassen.

Und

Und wie meistens dergleichen Verschwin-  
derereyen / und unverständige Handlungen da-  
her geflossen / daß bishero die Bereheligung  
zwischen gar zu jungen / und unverständigen  
Personen zugelassen / und erlaubet worden /  
welche ehe / und bevor Sie zu rechten mann-  
baren Jahren kommen / das Ihrige liederlich  
anwerden ; Als wollen Wir diesem Unheyl  
vorkommen / und befehlen hiemit / daß hin-  
füro keine Manns-Person in Unseren Lan-  
den die Licenz zu heurathen gegeben werde /  
Er habe dann die unmmündige Jahr von sich  
gelegt / das fünff und zwainzigste Jahr gu-  
ten Eheils passiert, oder von Uns die Veni-  
am ætatis rechtlicher Ordnung nach unter-  
thänigst außgewircket / und erhalten : Mit fer-  
nerem diesem Anhang / so vil die Verschwin-  
der antrifft / daß Keiner dergleichen Gesellen  
Zug und Macht haben solle / seines Weibs zu-  
gebrachte Heurat- oder andere anererbte Gü-  
ther anzugreifen / zu versehen / zu vertauschen /

oder zu verkauffen / es geschehe dann mit expresser Erlaubtnus der Obrigkeit / und Consens des Weibs / und ihres Beystandes.



Tit. LXXII.

Von Arbeitern und Tagelöhnern.

**D**erweil eine Zeit hero die Arbeiter und Tagelöhner mit Belohnung hoch gestigen / und sich ihrer Arbeit eigenes Gefallen bezahlen lassen; Deme nun zu begegnen / so wollen Wir gank ernstlich / das Unsere Amptleuth / und Gericht / so oft es die Nothdurfft erfordert / sich zusammen thun / und hierinnen gute Ordnung machen / und sich jedes Mahls darinnen nach der Zeit / und Läuften regulieren sollen.



Tit.